

Geänderte Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Kirchenstiftung Offenbau

I. Grabmale

§ 1

(1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – in folgendem kurz als Grabmale bezeichnet- dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

(2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Form der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztverkäufer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

(2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung, in Aktenblattgröße ausgefertigt, einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, der Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und es Auftraggebers erhalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

(3) Unter die vorstehenden Bedingungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

(1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung soll rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma eingereicht werden.

(2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(3) Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§4

(1) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaften Anstrich zu halten.

(2) Grellweiße und schwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen im Allgemeinen vermieden werden. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist unerwünscht und nur in einwandfreier Herstellung zulässig. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware ausgeschlossen ist.

§ 5

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk; Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

§ 6

(1) Die Grabmale dürfen nicht breiter als die Grabstätte sein.

(2) Die Grabmale aus Stein und Holz sollen im Innern der Grabfelder im Allgemeinen nicht höher sein als 1,40 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Die Grabmale von Reihen- und Kindergräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten. Die Grabmale bei Urnengräber soll eine Höhe von 0,75 m nicht überschreiten

(3) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

(4) Die Grabmale auf Familiengrabstätten außerhalb des Reihenfeldes sollen so hoch sein, dass sie sich in ihren Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen.

(5) Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.

§ 7

(1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was christlichen Anschauungen oder der Lehre und dem Bekenntnis der Evang. Luth. Kirche widerspricht.

(2) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt werden. An jedem Grabmal ist an der Rückseite an der rechten Ecke über dem Sockel die Abteilungsbezeichnung und Nummer

des Grabes deutlich sichtbar anzubringen. Glas-, Druck und Sandsteingeläseinschriften sind nicht zulässig.

§ 8

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelheiten durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.

(2) Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1 m eine Fundamentplatte genügt.

(3) Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung von Fundamenten aus alten schlechten Grabsteinen.

(4) Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteins im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(5) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 9

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.

(2) Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung

berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.

(3) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender Ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anzuordnen.

§ 10

(1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstands verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

(2) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 11

(1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.

(2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhefrist kann über sie anderweitig verfügt werden.

§ 12

(1) Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Im Allgemeinen ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher auf Grabstätten anzupflanzen.

§ 13

Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Die steinernen Einfassungen müssen bodengleich sein. Grabplatten sind nicht gestattet.

§ 14

(1) Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.

(2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.

(3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss, Kunststoff usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

(4) Das unmittelbar das Grab umgebende Friedhofsgelände sowie der gesamte Friedhof sollen den Charakter einer gepflegten Grünfläche vermitteln. Es ist deshalb unwürdig und untersagt, an den Gräbern den natürlichen Graswuchs durch Sand, Kies, Schotter, Steine, Abhacken oder durch Anwendung von Unkrautmitteln gewaltsam zurückzuhalten. Stattdessen wird empfohlen, rings um das Grab in ca. 10 cm Breite das Gras durch öfteres Kürzen auf Rasenhöhe zurückzuschneiden.

§ 15

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen oder die in § 14,3 genannten Gegenstände ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

III. Urnengemeinschaftsanlage

§16

Für die Besetzung in der Urnengemeinschaftsanlage dürfen nur Urnen und Über- oder Schmuckurnen verwendet werden, die biologisch abbaubar sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann

§17

Nach den Beisetzungen dürfen Grabschmuck, Kränze und Blumen für eine Dauer von maximal 3 Wochen abgelegt

werden, nach Ablauf dieser Frist muss der Blumenschmuck entfernt werden.

Die Namensplatte kann zum Ablegen von Blumen oder Grabschmuck genutzt werden, hierbei darf jedoch nur ein Grabschmuck, ein kleiner Blumentopf oder eine Vase abgelegt werden. Sollten mehrere Pflanzen oder Gegenstände abgelegt werden, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase und Pflanze, jedes Grabschmucks oder Blumentopfs berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.

Der Friedhofsträger verpflichtet sich, für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten. Die Gestaltung der Grabanlage obliegt dem Friedhofsträger.

§18

Die Beschriftung der Gräber in der Urnengemeinschaftsanlage, wird durch die Friedhofsverwaltung jeweils vorgeschrieben und beschafft.

§19

Eine komplett anonyme Bestattungsform ist nicht vorgesehen.

§20

Die Grabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage werden als Einzel- oder Doppelgrab (Ehe- oder Lebenspartnergrab) vergeben. Die Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Die Grabstätten werden vom Friedhofspfleger zugewiesen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 22

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der

Friedhofsordnung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Offenbau, den 22.10.2023

Der Kirchenvorstand
i. A.

Pfarrer Oliver Schmidt
